

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest



1) 187. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest

- Genehmigung gem. § 6 BauGB

2) Bebauungsplan Nr. 183 „Kindertagesstätte Schwarzer Weg“ der Stadt Soest

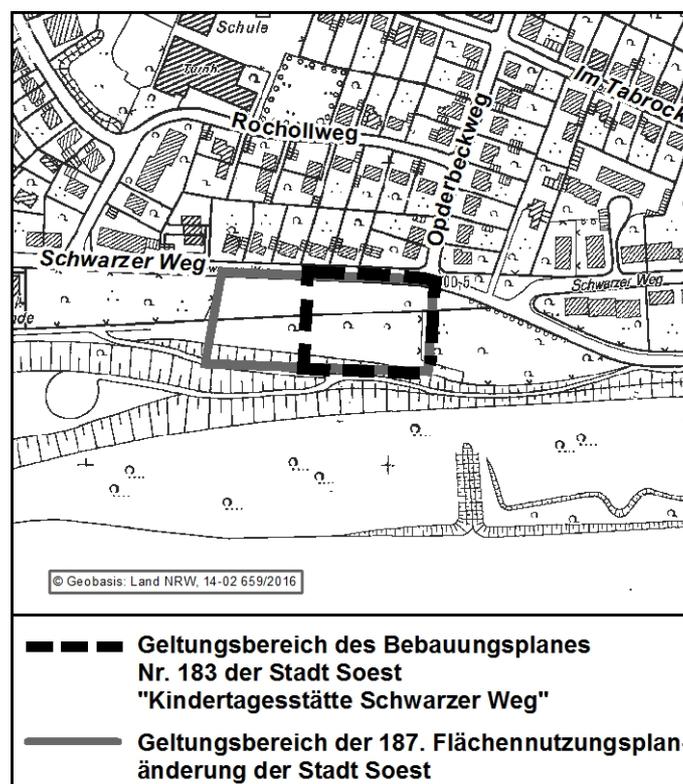
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 die 187. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 6 Abs.6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 ebenfalls den Bebauungsplan Nr. 183 „Kindertagesstätte Schwarzer Weg“ der Stadt Soest gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls beschlossen.

Mit Verfügung vom 21.07.2017 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 187. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne umfassen eine Fläche im Soester Norden, die im Norden durch die Straße Schwarzer Weg, im Osten und Westen im Wesentlichen durch Kleingartenparzellen und im Süden durch einen Fußweg/Erschließungsweg begrenzt ist. Die Geltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes sind aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 187. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam und tritt der Bebauungsplan Nr. 183 der Stadt Soest in Kraft. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung sowie den Bebauungsplan jeweils mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss, Arbeitsgruppe Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen und

über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenfalls sind der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan im Internet unter www.soest.de einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Soest unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches durch schriftliche Beantragung der Entschädigung herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 183 der Stadt Soest am 25.04.2017 als Satzung beschlossen und die Genehmigung der 187 Änderung des Flächennutzungsplanes am 21.07.2017 erteilt wurde. Der Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soest, den 08.08.2017

gez. Dr. Ruthemeyer
Bürgermeister